



## IASB-Beschlüsse für Änderungen von IFRS 17

(Stand 27.5.2019)

### Topic 1: Scope – Loans that transfer significant insurance risk (Issue 1)

Es wurde analysiert und diskutiert, wie Darlehensverträge, die Versicherungsrisiken beinhalten (die einzig in der Unsicherheit über Umfang künftiger Tilgungs- und Zinszahlungen bestehen), gemäß Anwendungsbereich von IFRS 17 zu würdigen sind. Solche Verträge sind per Definition Versicherungsverträge, stellen faktisch aber Finanzgarantien dar. Insb. stellte sich die Frage, ob diese Verträge in den Anwendungsbereich von IFRS 17 oder IFRS 9 oder unter das Wahlrecht gemäß IFRS 17.7 fallen.

**Problem:** Solche Verträge sind eine Kombination aus Versicherungs- und Nicht-Versicherungskomponente. Es wird kritisiert, dass diese (mutmaßlich) im Ganzen als Versicherungsvertrag abzubilden sind, d.h. die Nicht-Versicherungskomponente wird nicht separiert (und dann gemäß anderer IFRS bilanziert). Dies erscheint als (unbeabsichtigte) Änderung gegenüber IFRS 4, zudem ökonomisch nicht sachgerecht und überdies als praktisch – insb. bei Nicht-Versicherern – unangemessen, da viel Aufwand und wenig Informationsnutzen. Stattdessen wäre sachgerecht, die Nichtversicherungskomponente oder gar den ganzen Vertrag gemäß IFRS 9 zu bilanzieren.

**Analyse/Beschluss:** Der Staff erkannte, dass eine Bilanzierung solcher Verträge unter IFRS 17 – d.h. als Versicherungsvertrag – unangemessen hohen Aufwand ohne korrespondierenden Nutzen erzeugt. Vielmehr würde eine Bilanzierung unter IFRS 9 denselben Informationsnutzen liefern. Daher wäre es sachgerecht, eine Bilanzierung dieser Verträge oder zumindest der Nicht-Versicherungskomponenten nach IFRS 9 zuzulassen. Folgende Varianten einer IFRS 17-Anpassung sah der Staff:

- 1: **Trennung** der Komponenten, dann Bilanzierung der Nicht-Versicherungskomponente nach IFRS 9.
- 2A: Scope-Erweiterung, d.h. gesamter Vertrag wird **verpflichtend** nach IFRS 9 bilanziert.
- 2B: Scope-Wahlrecht, d.h. gesamter Vertrag wird **wahlweise** nach IFRS 9 oder IFRS 17 bilanziert.

Der IASB beschloss eine **Änderung von IFRS 17 gemäß Variante 2B (Scope-Wahlrecht)**.

### Topic 1: Related transition requirements – The scope amendment for loans (Issue 25)

Es wurde ergänzend analysiert und diskutiert, welche Übergangsregelungen in Bezug auf Scope-Änderung bzgl. *loans that transfer significant insurance risk* zu formulieren sind.

Problem: Im Zuge dieser Scope-Änderung (Wahlrecht) stellt sich die Frage, ob bestehende Übergangsvorschriften anwendbar oder ob ggf. neue zu schaffen sind.

Analyse/Beschluss: Der Staff kommt zum Schluss, dass folgende drei Anwendungsfälle denkbar sind – mit dem jeweils folgenden Vorschlag:

- Wahlrecht zugunsten IFRS 17: keine Herausforderungen: kein Änderungsbedarf.
- Wahlrecht zugunsten IFRS 9, Erstanwendung beider Standards zeitgleich: keine Herausforderungen – kein Änderungsbedarf.
- Wahlrecht zugunsten IFRS 9, Erstanwendung IFRS 17 (inkl. Scope-Änderung) später als IFRS 9: erleichternde Übergangsregeln geboten. Staff-Vorschlag, hierfür als (neue) Übergangsvorschrift die Neuausübung der FV-Option für Verbindlichkeiten angesichts einer Neubeurteilung der Bedingung „*accounting mismatches*“ zuzulassen, ohne Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen.

Der IASB beschloss, für den dritten Anwendungsfall die **Neuausübung der FV-Option** bei IFRS 17-Erstanwendung **zuzulassen**.

### Topic 2: Scope – Credit cards including insurance coverage (Issue 1)

Es wurde erörtert, wie Kreditkarten, die eine punktuelle Versicherungsleistung einschließen, gemäß IFRS 17-Anwendungsbereich zu würdigen sind. Solche Verträge sind per Definition Versicherungsverträge, könnten aber unter das Wahlrecht von IFRS 17.7 fallen.

Problem: Es gibt Kreditkartenverträge mit einer Versicherungsleistung, die lediglich die Absicherung in Bezug auf den gewährten Kreditrahmen vorsehen. Etwaige andere Versicherungskomponenten – wie Reise- oder Unfallversicherungen – die oftmals in Kombination mit einer Kreditkarte vereinbart werden, aber nicht mit der eigentlichen „Kreditgewährung“ in Verbindung stehen, sind hier nicht gemeint. Auch solche Verträge sind eine Kombination aus Versicherungs- und Nicht-Versicherungskomponente. Es wird kritisiert, dass diese (mutmaßlich) im Ganzen als Versicherungsvertrag abzubilden sind, d.h. die Nicht-Versicherungskomponente wird nicht separiert (und dann gemäß anderer IFRS bilanziert). Dies erscheint als (unbeabsichtigte) Änderung gegenüber IFRS 4, zudem ökonomisch nicht sachgerecht und überdies als praktisch – insb. bei Nicht-Versicherern – unangemessen, da viel Aufwand und wenig Informationsnutzen. Stattdessen wäre sachgerecht, die Nichtversicherungskomponente oder gar den ganzen Vertrag gemäß IFRS 9 zu bilanzieren.

Analyse/Beschluss: Der Staff erkannte, dass eine Bilanzierung solcher Verträge unter IFRS 17 – d.h. als Versicherungsvertrag – unangemessen hohen Aufwand ohne korrespondierenden Nutzen erzeugt. Der Staff stellt ferner fest, dass weder eine Separierung der Nicht-Versicherungskomponente noch eine bereits bestehende IFRS 17-Scope-Ausnahmen hier in Betracht kommen. Da eine Bilanzierung außerhalb von IFRS 17 sachgerecht erscheint, wird **beschlossen**, eine **weitere Ausnahme vom IFRS 17-Anwendungsbereich** zu schaffen.

### Topic 3: Insurance acquisition cashflows for renewals (Issue 3)

Hier wurde thematisiert, wie Zahlungen für Neuvertragsakquise zu bilanzieren sind, wenn diese nicht nur für einen neu abgeschlossenen, sondern auch für Folgeverträge („renewals“) gezahlt werden. Dieses Thema wurde bereits durch die TRG in 2/2018 diskutiert.

Kritik: Gemäß IFRS 17 sind Zahlungsströme innerhalb der Vertragsgrenzen zu ermitteln und danach der VV zu bewerten. Dabei ist der Fall kritisch, wenn Akquiseprämien gezahlt werden, die faktisch teils für den neu geschlossenen Vertrag und teils für künftige *renewals* gezahlt werden. Nach IFRS 17 sind Prämienzuflüsse aus künftigen *renewals* außerhalb der Vertragsgrenze des zu bilanzierenden Neuvertrags, die Provisionen werden aber in Gänze dem Neuvertrag zugerechnet; damit würden die Neuverträge tendenziell schneller als verlustträchtig eingeordnet, was zu einer sofortigen Verlustfassung zwingt. Sachgerecht erscheint, entweder die Provisionen nur teils dem Neuvertrag zuzurechnen oder alternativ Zahlungen aus künftigen *renewals* in die Vertragsgrenze des Neuvertrags einzubeziehen.

Analyse/Beschluss: Der Staff wog ab, ob die Darstellung der ökonomischen Umstände anhand derzeitiger IFRS 17-Regeln (weiterhin) sachgerecht erscheint. Dafür spricht, dass der Ergebnisausweis identisch wäre mit dem eines Neuvertrags, bei dem – in Erwartung künftiger Folgeverträge – ein Prämiendiscount gewährt wird. Dagegen spricht aber, dass – ähnlich (aber nicht exakt identisch) zur IFRS 15-Logik, wonach inkrementelle Kosten eines künftigen Vertrags zunächst als *asset* aktiviert und in späteren Perioden ergebniswirksam erfasst werden – Akquisekosten im Fall erwarteter *renewals* nicht vollständig dem Neuvertrag zuzurechnen sind. Daher wurde als **IFRS 17-Änderung beschlossen**, die **Provisionen teilweise den renewals zuzurechnen und daher zu aktivieren**. Dies ist eine vertretbare Annäherung an IFRS 15.

### Topic 3: Implications from proposed amendments on related disclosures & transition

Ergänzend dazu wurde analysiert und diskutiert, welche Folgewirkungen die (potenziellen) Amendments auf bisherige Regeln zu Angabe- und Übergangsvorschriften haben könnten.

Problem (aus Sicht des Standardsetzers/Staff): Zum einen sind Zusatzangaben für Verträge, deren CSM anhand von Deckungseinheiten sowohl aus Versicherungs- als auch aus Investmentsservicekomponenten ermittelt wird nicht passend. Zum anderen wurden im Zuge der (neu beschlossenen) Möglichkeit, einen Teil von Akquiseprämien erst künftigen Verträgen zuzurechnen, noch keine adäquaten Angaben festgelegt.

Analyse/Beschluss: Erstens wird das **Wahlrecht** in Tz. 109 (qualitative statt quantitative Angaben) **gestrichen** und eine **zusätzliche Angabepflicht** zur Gewichtung von Versicherungs- vs. Investmentsservicekomponente ergänzt. Zweitens sollen **zusätzliche Angabepflichten** verlangt werden, die eine Überleitung für Assets aufgrund noch nicht in einem VV einbezogener (Akquise-) Cashflows sowie quantitative Aussagen über den künftigen Zeitpunkt des Einbezugs dieser Cashflows verlangen.

**Darüber hinaus** sollen ausdrücklich **keine weiteren neuen oder geänderten Angabe- oder Übergangsvorschriften** gemacht werden.



#### Topic 4: CSM – Coverage units in the general model (Issue 7)

Unter diesem Thema wurde – im Januar 2019 – zunächst die Abgrenzung des VFA bzw. der hierfür zulässigen Verträge (Kriterium „direkt partizipierend“) analysiert und diskutiert.

Kritik: Problematisch ist die CSM-Verteilung für Verträge, die Versicherungs- und Investment-Services beinhalten. Fallen solche Verträge unter den VFA-Approach, würde die CSM sowohl über die Periode der Versicherungsdeckung als auch der Investment-Services verteilt, da beide Services als Deckungseinheiten betrachtet werden – was allen sachgerecht scheint. Für Verträge, die beide Services aufweisen, jedoch unter das *general model* fallen (also eben nicht VFA!), würde die CSM-Verteilung nur über die (Deckungs-)Periode der Versicherungsservices erfolgen – was als nicht sachgerecht angesehen wird. Begründung ist insb., dass Verträge zwar nicht direkt partizipierend sind (=Grenze für den VFA), aber dennoch wesentliche Nichtversicherungsservices aufweisen, die als Deckungseinheiten gelten sollten und was daher eine CSM-Verteilung gemäß VFA rechtfertigen würde.

Analyse/Beschluss: Der kritische Punkt ist, ob auch für nicht-direkt partizipierende Verträge ein **vertragsbezogener zusätzlicher Service** vorliegt – und wie dieser zweifelsfrei abgegrenzt werden kann. Die bisherige Logik lautet, dass die einbehaltenen anteiligen Erträge aus solchen Investments faktisch eine (zusätzliche) Vergütung der Versicherungsleistung darstellen. Auch wenn diese (einbehaltenen) Erträge unverändert als Vergütung für Versicherungsservices gelten sollen, scheint jedoch sachgerecht, diese trotzdem über den Zeitraum der Versicherungsservices hinaus zu erfassen – etwa weil in diesem späteren Zeitraum die „Leistung einer Renditeerzielung“ („*investment return service*“) erbracht wird, aus der der Versicherungsnehmer einen Nutzen zieht. Ein solcher zusätzlicher Service kann nach Auffassung des IASB nur vorliegen, wenn der Vertrag eine Investment-Komponente einschließt. Es wurde **eine entsprechende IFRS 17-Änderung** beschlossen.

Zusatzdiskussion und geänderter Beschluss: Der IASB hat aufgrund kritischer Rückmeldungen dieses Thema – im Mai 2019 – erneut diskutiert. Anlass sind Hinweise (inkl. einer entsprechenden TRG-Diskussion), dass Verträge auch ohne Investment-Komponente Leistungen beinhalten können, die einen *investment return service* darstellen. Bsp: Recht des Versicherungsnehmers, eine (variable) Zahlung – etwa die (Teil-)Rückzahlung einer vorausgezählten Prämie – zu verlangen, was einen *investment return* darstellen oder beinhalten kann. Der IASB änderte daraufhin seinen früheren Beschluss: Nunmehr wird das **Vorhandensein eines zusätzlichen vertragsbezogenen Service** – der folglich auch für die CSM-Allokation relevante Deckungseinheiten aufweist – **nicht mehr zwingend an die Existenz einer Investment-Komponente geknüpft**, sondern an anderweitige Bedingungen (i.W. Anspruch auf Rückzahlungsbetrag, der eine – voraussichtlich positive – Rendite einschließt, die wiederum Investment-Aktivitäten des Versicherers erwarten lässt).



### Topic 5: Scope of the risk mitigation exemption – Reinsurance (Issue 8)

Unter diesem Thema wurde die zunächst im Dezember 2018 erörterte Frage bzgl. Ausweitung der *risk mitigation exemption* auf Nicht-VFA-Verträge im Januar 2019 wieder aufgegriffen und nun für RückVV diskutiert. Soll die *risk mitigation exemption* (= bei Änderung des finanziellen Risikos wahlweise direkte Ergebniserfassung statt CSM-Anpassung), die beim VFA gewährt wird, auch für RückVV gelten?

Kritik: Die *risk mitigation exemption* ist nur im VFA zulässig, somit für RückVV nicht anwendbar (da RückVV nicht im Anwendungsbereich des VFA sind). Diese pragmatisch motivierte Ausnahme durch den IASB (siehe Diskussion im Dezember 2018, dort AP 2C) ist auf Nicht-VFA-Verträge nicht anwendbar. Das gilt auch für RückVV, was aber als zu eng angesehen wird.

Analyse/Beschluss: RückVV generell für den VFA zuzulassen, würde zwar das *mismatch*-Problem lösen, jedoch nicht der Idee des VFA gerecht werden – und ist daher das konzeptionell falsche Mittel zur Problemlösung. Die **Ausweitung der *risk mitigation exemption***, die ja überhaupt als praktische Lösung für ein *mismatch*-Problem eingeräumt wurde, erscheint dagegen sachgerecht und zweckmäßig – wird somit **als IFRS 17-Änderung beschlossen**.

### Topic 6: Reinsurance – Initial recognition of reinsurance contracts held (Issue 12)

In Bezug auf die Bewertung bzw. den Erstanatz von RückVV wurde diskutiert, ob die Vorschriften im Fall verlustträchtiger zugrundeliegender ErstVV zu einer sachgerechten Abbildung der RückVV führen.

Kritik: Im Fokus stand die bestehende Ausnahme von der grds. ratierlichen CSM-Allokation für gehaltene RückVV – nämlich, wenn ErstVV *nachträglich* verlustträchtig werden, darf *ab dann* die positive CSM (=Gewinne) der zugehörigen RückVV in Höhe der korrespondierenden Verluste aus ErstVV sofort ergebniswirksam erfasst werden. Diese Ausnahme gilt aber nicht bei Erstanatz, d.h. falls der zugrundeliegende ErstVV *von Beginn an* verlustträchtig ist. Dies wird kritisiert, weil dadurch den „Sofort-Verlusten“ aus dem ErstVV keine (vorhandenen) korrespondierenden „Sofort-Gewinne“ aus dem RückVV im Ergebnis kompensierend gegenüber stehen.

Analyse/Beschluss: Die asymmetrische Behandlung von ErstVV und gehaltenen RückVV wurde durch die o.g. Ausnahme in IFRS 17 im Fall *späterer* Verlustträchtigkeit (infolge geänderter CF) verhindert; gleiches wurde für den Fall *anfänglicher* Verlustträchtigkeit aber abgelehnt, da dies als seltener Anwendungsfall angesehen wurde. Dies erwies sich während der Implementierung als falsch; vielmehr tritt der Fall häufig und signifikant auf – insb. wegen der gebotenen Gruppenbildung für ErstVV in „gewinnträchtig“ vs. „verlustträchtig“ vs. „möglichweise verlustträchtig“. Anwendungsfälle sind RückVV für ein Portfolio mit allesamt verlustträchtigen ErstVV (Szenario 1) oder für ein Portfolio mit teils gewinnbringend, teils verlustträchtigen ErstVV (Szenario 2). Hierbei werden aber nur Fälle betrachtet, bei denen der RückV-Schutz *vor oder bei* Abschluss des ErstVV erworben wird. Der IASB hat die Anwendungsfälle früher offenbar deshalb als selten eingestuft, weil Szenario 2 nicht betrachtet wurde.

Zwei denkbare Lösungen werden diskutiert:

(a) **Verschiebung der sofortigen Verlufterfassung aus ErstVV** (damit also deren zeitliche Verteilung in Gleichklang mit der zeitlich verteilten Gewinnerfassung aus RückVV). → Dies wird **abgelehnt**, da sie den IFRS 17-Grundprinzipien zuwiderlaufen und Komplexität unangemessen erhöhen würde.

(b) **Erfassung von Sofortgewinnen aus (zuvor oder zeitgleich abgeschlossenen) RückVV, falls und soweit Sofortverluste aus ErstVV erfasst werden.** → Dies erscheint sachgerecht und wird **als IFRS 17-Änderung beschlossen**, da es „lediglich“ eine bestehende Ausnahme ausweitet (anwendbar bei *späterer* und nun auch bei *anfänglicher* Verlustträchtigkeit). Diese Änderung/Ausweitung soll **auch** gelten, wenn der **ErstVV unter dem PAA bilanziert** wird.

### **Topic 7: Presentation: allocation of premium cashflows (Issue 9)**

Hier wurde die Aufteilung erhaltener Prämien und der LIC auf zwei Gruppen von VV erörtert.

Kritik: Die Pflicht zur Aufteilung aller VV in zwei Gruppen (*net assets vs. net liabilities*) und deren Bewertung auf dieser Aggregationsbasis (d.h. Aufteilung aller erhaltenen Prämien und aller LIC in diese zwei Gruppen) wird problematisiert. Dies ist technisch herausfordernd; der Informationsmehrwert dürfte die Kosten nicht rechtfertigen.

Analyse/Beschluss: Eine **IFRS 17-Änderung wurde beschlossen**, derzufolge auf höherer Ebene aggregiert werden soll. Da eine Aggregation auf Unternehmensebene eine zu starke Aggregation (bzw. Saldierung) bedeutet, wird als „Kompromiss“ eine Aggregation auf Portfolioebene beschlossen.

### **Topic 8: Date of initial application (Issue 20)**

Angesichts der potenziellen nachträglichen IFRS 17-Änderungen bei nahendem Erstanwendungszeitpunkt war zu erwägen, ob dieser Zeitpunkt offiziell verschoben werden kann – und wenn ja, wie weit.

Beschluss: Der IASB beschloss, die **Erstanwendung** um ein Jahr auf den 1.1.2022 zu **verschieben**.

### **Topic 9: Temporary exemption from applying IFRS 9 (Issue 22)**

Für den Fall der Verschiebung der Erstanwendung von IFRS 17 war zu erwägen, ob auch die temporäre Ausnahme von der IFRS 9-Erstanwendung (bis zum Tag der IFRS 17-Erstanwendung) um denselben Zeitraum bzw. auf denselben späteren Zeitpunkt verzögert werden kann.

Beschluss: Der IASB beschloss, auch hierfür **ein Jahr Aufschub** zu gewähren, d.h. bis zum 1.1.2022.



### Topic 10: Transition – Modified retrospective approach (Issue 24)

Bei diesem Thema wurde die Anwendung der retrospektiven Methode und damit verbundene Bedingungen bzw. Einschränkungen diskutiert. Einzelne Aspekte betreffen faktisch auch die Anwendung der FV-Methode, was in dieser Diskussion eingeschlossen ist.

Kritik: Die eingeschränkt retrospektive Methode erscheint kaum als Erleichterung, da sie differenziert, **inwieweit** von einer voll-retrospektiven Methode abgewichen werden darf. Insb. die Bedingung der (nicht vorhandenen) **reasonable and supportable information** ist unklar definiert bzw. schwer auszulegen. Folglich ist schwer zu beurteilen, wann bzw. **inwieweit spezifische Modifikationen als Näherungswerte** zulässig (oder aber ausgeschlossen) sind. Hierzu wird noch konkreter kritisiert, dass Anwender keine Freiheit haben, **welche** Größen bzw. **wie** diese Größen modifiziert werden dürfen.

Analyse/Beschluss: Der Grundsatz der retrospektiven Anwendung erfordert, dass eine etwaige Erleichterung in Form der Abweichung von diesem Grundsatz nur sachgerecht ist, **falls** und **soweit** Informationen für eine retrospektive Anwendung fehlen oder nicht verfügbar gemacht werden können. Daher ist prinzipienbedingt, dass die Erleichterung – nämlich Verwendung von Näherungswerten – ggf. nur partiell gewährt wird. Dahingehend ist also eine **IFRS 17-Änderung nicht vertretbar**. Bzgl. Modifikationen lehnt der IASB ab, dass eigene Modifikationen zulässig werden. Jedoch wird eine punktuelle **IFRS 17-Ergänzung** für bereits geregelte spezifische Modifikationen **beschlossen** – nämlich die Möglichkeit, **Zahlungsverpflichtungen für vor dem Übergang erworbene VV ab Übergangszeitpunkt stets als LIC** zu klassifizieren (und nicht nach LIC vs. LRC zu differenzieren).

### Topics 11/12: Transition – Applying the risk mitigation exemption (Issue 25)

Hierunter wurde analysiert und diskutiert, welche Alternativen angesichts des Verbots der rückwirkenden Anwendung der *risk mitigation exemption* denkbar sind. Bislang wurde – neben der beschlossenen erweiterten Anwendbarkeit dieser *exemption* nun auch im Fall von RückVV – die rückwirkende Anwendung mit Verweis auf Willkürpotenzial erneut abgelehnt. Jedoch sollten Alternativen zur Lösung des „Problems“ eruiert werden.

Problem: Die *risk mitigation option* ist nur prospektiv anwendbar, um Willkür bei rückwirkender Anwendung zu unterbinden. Um als ökonomisch unzutreffend angesehene Ergebniseffekte für Zeiträume, in denen die *risk mitigation option* (noch) nicht anwendbar war, zu vermeiden, sind ggf. andere Möglichkeiten – als eine rückwirkende Option – zu eruiieren.

Analyse/Beschluss: Der Staff hält zwei Änderungen für denkbar und angemessen:

- Für VFA-Verträge soll **bei Übergang die FV-Methode zulässig** sein, selbst wenn ein vollständig rückwirkender Übergang **nicht impracticable** (d.h. der *FV approach* unzulässig) wäre.
- Für Verträge, die einer dokumentierten *risk mitigation* mit **Derivaten oder RückVV** (→ gemäß IASB-Beschluss 1/2019 ist die *risk mitigation exemption* nun auch bei RückVV zulässig!) unterliegen, soll eine prospektive Anwendung der ***risk mitigation exemption ab transition date*** von IFRS 17 (= Beginn Vergleichsperiode) wahlweise zulässig sein. Somit wäre die Wirkung der *risk mitigation exemption* für alle im ersten IFRS 17-Abschluss dargestellten Perioden gegeben.

Daher werden zwei entsprechende **Änderungen beschlossen**.



### Topic 13: Minor amendments to clarify wording or correct oversights

Während seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Implementierung von IFRS 17 zwischen Mai 2017 und Mai 2018 hat der IASB zahlreiche Fragen aufgegriffen, bei denen IFRS 17 unklar formuliert scheint. Daher beschloss der IASB, hierzu geringfügige Änderungen vorzunehmen – die allesamt den Charakter von *minor changes* haben. Zunächst wurde im Juni 2018 beschlossen, diese im Rahmen des nächsten AIP vorzuschlagen; im Dezember 2018 wurde aber entschieden, diese in den damals bereits absehbaren Exposure Draft für (größere) Änderungen an IFRS 17 zu integrieren.

Im weiteren Verlauf hat der IASB zwischen Juni 2018 und März 2019 weitere Fragen dieser Art erhalten und aufgegriffen. Auch für diese wurde – im April 2019 – beschlossen, geringfügige Änderungen an IFRS 17 vorzunehmen und diese in den nun fest geplanten Exposure Draft aufzunehmen.

Der **erste Satz geringfügiger Änderungen** umfasst diese Punkte (vgl. AP 2A aus 6/2018):

- A) Klarstellung des Begriffs „contracts **issued**“ im Kontext von Akquisitionszahlungen (Tz. 27), um klarer abzugrenzen, welche Verträge im Bilanzansatz einzubeziehen/nicht einzubeziehen sind.
- B) Klarstellung (Tz. 28) der relevanten Ansatzkriterien bei der Frage, welche Verträge in welcher Periode anzusetzen sind;
- C) Klarstellung einer Angabepflicht (Tz. 104, B121, B124) zum *risk adjustment* für nichtfinanzielle Risiken, um Doppelangaben zu vermeiden;
- D) Korrektur des Begriffs „*risk exposure*“ im Kontext von Angabepflichten zur Sensitivitätsanalyse (Tz. 128, 129);
- E) Klarstellung (Tz. 39, B93-95), dass die Regelung Tz. 38 betreffend VV im Rahmen einer Business Combination (BC) auch BCuCC einschließt;
- F) Klarstellung, dass die Folgeanpassung von IFRS 3 an IFRS 17 – wie stets beabsichtigt – nur BC ab dem Erstanwendungstag von IFRS 17 betrifft;
- G) Klarstellung der Scope-Abgrenzung zwischen IFRS 17 und IFRS 7/IFRS 9/IAS 32;
- H) Ergänzung einer Erläuterung im Bsp. 9 in den IE zu IFRS 17, bzgl. Barwert einer Garantie.

Der **zweite Satz geringfügiger Änderungen** umfasst diese Punkte (vgl. AP 2D aus 4/2019):

- A) Klarstellung in B96(c), dass für nicht-direkt partizipierende Verträge mit Investmentkomponente das Grundprinzip des *general model* (Tz. 44) gilt, wonach ein Teil der Änderungen nicht zur CSM-Anpassung (sondern zur sofortigen Ergebniserfassung) führen;
- B) Klarstellung in B96(d), dass Änderungen der Risikoanpassung disaggregiert werden können (aber nicht müssen);
- C) Klarstellung in B118, dass die Anwendbarkeit der *risk mitigation option* **nur** dann endet, wenn sich die zugrundeliegende Risikostrategie ändert;
- D) Klarstellung der Definition „Investment-Komponente“ (in App. A), in Einklang mit Wortlaut in BC34;
- E) Klarstellung in Tz. 11(b), dass eine Investmentkomponenten nur zu separieren (und nach IFRS 9 zu bilanzieren) ist, falls sie keinen Investmentvertrag im Sinne von IFRS 17 darstellt;
- F) Korrektur eines Formulierungsfehlers (Tz. 48, 50), so dass bei der Bestimmung des Verlustbetrags (wenn ein VV verlustträchtig wird) die Änderung der Risikoanpassung berücksichtigt wird;
- G) Klarstellung (B128) bzw. Anpassung an Tz. 87 bzgl. Ausweis von Wertänderungen, die aus *underlying items* resultieren, im Finanzergebnis.



## IASB-Beschlüsse **gegen** Änderungen von IFRS 17

(Stand 27.5.2019)

### **Issue 2: Level of aggregation**

Es wurde analysiert und diskutiert, ob und inwieweit Änderungen an den Regelungen zu (Dis-)Aggregation von Versicherungsverträgen.

**Problem:** Die dreistufigen Anforderungen zur Disaggregation (1. Portfoliobildung, 2. Profitabilitätsgruppen, 3. Jahreskohorten) sind komplex, erzeugen Kosten > Nutzen und liefern keine (hinreichend) nützlichen Informationen. Insb. wird (i) die Steuerung bzw. Risikosteuerung teils auf anderer Aggregationsebene vorgenommen – nur auf dieser Basis sollte disaggregiert werden – und (ii) ist die Aufligederung zu granular – insb. Jahreskohorten sind „übertrieben“ granular. Denkbar ist auch, bei der Profitabilität von Verträgen nur zwischen „anfänglich verlusttragend“ und „übrige“ zu differenzieren.

**Analyse/Beschluss:** Zunächst wurde festgestellt, dass die bestehenden Regeln zur Disaggregation einen Kompromiss darstellen auf der Bandbreite zwischen der Betrachtung einzelner Verträge vs. Betrachtung der Gesamtheit aller Verträge als eine Einheit. Das vorgesehene (Dis-)Aggregationslevel war und ist der bestmögliche Kompromiss in dieser Bandbreite. Das wird wie folgt begründet:

- Die Unterscheidung in **drei Gruppen** ist wichtig, weil sofort verlustträchtige Verträge (Gruppe 1) selten vorkommen; alle übrigen würden – ohne weitere Aufteilung – zu einer zu starken Vermischung zwischen „ggf. später verlustträchtigen“ und „wahrscheinlich niemals verlustträchtigen“ Verträgen führen. Eine Differenzierung dieser beiden Gruppen ist trotz etwagiger Abgrenzungsschwierigkeiten besser als keine solche Differenzierung.
- Die Bildung von **Jahreskohorten** sorgt vor allem dafür, dass eine Veränderung der Profitabilität überhaupt zu einer etwaigen Verschiebung zwischen „nicht verlustträchtig“ und „verlustträchtig“ möglich ist, die das Disaggregationsprinzip ja geradewegs beabsichtigt. Ohne Jahreskohorten würde die Vermischung neuer und alter Verträge dazu führen, dass für ein solches gesamtes Agglomerat (= das Portfolio) sich die Profitabilitätseinschätzung mutmaßlich niemals ändert. Das wäre ein nicht akzeptabler Informationsmangel. Immerhin ist ja eine Durchschnittsbildung innerhalb einer Jahreskohorte möglich – und soweit (noch) akzeptabel.

Daher wurde **abgelehnt, die bestehenden Regelungen zu ändern**. Letztlich ist dieser Vorschlag eine Bestätigung der bisherigen Sichtweise über das akzeptierte bzw. präferierte Maß einer Durchschnittsbildung bzw. Glättung von positiven und negativen Ergebnisbeiträgen aus verschiedenen Verträgen bzw. verschiedenen (Teil-)Perioden.

## Issues 4, 5, 6: Discount rates and risk adjustment

Es wurden drei separate, aber indirekt verbundene Themen – alle betreffen faktisch die Natur und Entstehung der Gewinne eines Vertrags (und folglich deren zutreffende zeitliche Verteilung und deren Ausweis) – analysiert und diskutiert:

- (a) Anwendung des fixierten („*locked-in*“) Diskontsatzes sowie Abgrenzung beim Ausweis Versicherungs- vs. Finanzergebnis (*topic 4*);
- (b) Ebene der Ermittlung des Risikoadjustments (*topic 6*);
- (c) Ermessen bei Festlegung von Diskontierungssätzen und Riskadjustments (*topic 5*);

(a) Kritik: Die Verwendung des *locked-in* Diskontsatzes (nur) für nicht-überschussberechtigte Verträge, wird vielschichtig kritisiert: Sie ist erstens aufwendig; ist zweitens schwer zu rechtfertigen, da für überschussberechtigte Verträge (abweichend) der aktuelle Diskontsatz angewendet wird; drittens sind Ergebnisbeträge schwer verständlich, sofern auch andere (nicht versicherungsmathematisch bedingte) Bewertungseffekte in der P&L (und nicht optional im OCI) erfasst werden.

(a) Analyse/Beschluss: Zunächst wurde festgestellt, dass die damalige Festlegung bzw. Begründung, dass bzw. warum der *locked-in*-Diskontsatz – und zwar (nur) für nicht-überschussberechtigte Verträge – sachgerecht ist, **weiterhin gilt**. Insb. das Prinzip der Trennung versicherungsmathematischer Bewertungseffekte (=Ausweis als vt. Ergebnis) vs. andere Effekte (=separater Ausweis) sowie das in IFRS 17 verankerte Grundverständnis der CSM nebst Methode für deren zeitlich verteilte Ergebniserfassung sind Kernelemente dieser *locked-in*-Zinsregelung. Eine Bewertung aller Verträge mittels aktueller Diskontierungsrate würde dem nicht gerecht.

(b) Kritik: Detailregeln zur Ermittlung des Risikoadjustments fehlen in IFRS 17. Daher scheint unklar – und wird mutmaßlich unterschiedlich gehandhabt –, auf welcher Ebene der maßgebliche Diversifikationseffekt ermittelt wird, auf dem das (sachgerechte) Risikoadjustment basiert. Zudem stellt sich die Frage, ob auf unterschiedlichen Konzernebenen unterschiedliche (oder aber identische) Risikoadjustments angewendet werden dürfen oder müssen.

(b) Analyse/Beschluss: Die Absicht des IASB war, dass das Risikoadjustment für einen VV und damit aus Sicht des den VV zeichnenden Unternehmens (*entity*) festgelegt wird. Dies schließt ein, dass auf unterschiedlichen Konzernebenen für denselben VV dasselbe Risikoadjustment zugrundezulegen ist. Eine weitergehende Präzisierung dieser Regeln würde dem zuwiderlaufen; daher ist eine **Präzisierung** (i.S.v. Ergänzung der IFRS 17-Regeln) **nicht sachgerecht**.

(c) Kritik: Analysten sehen Grenzen der Vergleichbarkeit, da IFRS 17 zur Ermittlung von Diskontierungssätzen und Riskadjustments keine Details (insb. Methoden) festlegt und somit (zu) viel Ermessensspielraum besteht.

(c) Analyse/Beschluss: Der IASB hatte sich nach Abwägung von prinzipienbasierten vs. regelbasierten Vorschriften bewusst entschlossen, „nur“ das Prinzip zur Festlegung und Verwendung von Diskontierungssätzen und Riskadjustments vorzugeben. Konkrete Methoden vorzuschlagen oder festzulegen ist nicht praktikabel und würde zukünftige (also noch nicht bekannte) Methoden sogar systematisch ausschließen. Eine **Ergänzung** von Detailvorschriften bzgl. Methoden ist daher **ausgeschlossen**.

### **Issue 8: Scope of the risk mitigation exemption – Variable fee approach**

Im Dezember 2018 diskutierte der IASB die begrenzte Anwendbarkeit der *risk mitigation exception* erörtert. Von dieser Diskussion sind RückVV vorerst ausgenommen.

Kritik: Die (Nicht-)Berücksichtigung von Hedging-Effekten wird diskutiert. Während ein VV grundsätzlich – also unter dem *general model* – bei bestehendem Hedging (*risk mitigation*) nicht anders bewertet wird also ohne, darf im VFA für einen „gehedgten“ VV optional die Wertänderung direkt in der P&L erfasst (und nicht durch CSM-Anpassung gepuffert) werden. Kritik wurde geäußert, dass diese Option (i) zu eng gefasst – insb. nur für den VFA anwendbar –, (ii) zudem nur bei Hedging durch Derivate und (iii) ferner nur prospektiv anwendbar ist.

Analyse/Beschluss: Da der IASB eine hedging-bedingte abweichende Bewertung ohnehin als umfassenderes Thema ansieht, und die Option im VFA als pragmatische (weil wenig komplexe und sofort anwendbare) Erleichterung ansieht, soll diese nicht selektiv um den einen oder anderen Aspekt ausgeweitet werden. Eine jegliche Ausweitung in dieser Richtung muss grundlegender erwogen werden – was ja im laufenden Projekt „DRM“ bereits erfolgt. Zudem wird eine retrospektive Anwendung dieser Option abgelehnt, da deren **nachträgliche rückwirkende Anwendung** als Rosinenpickerei angesehen wird und extrem **willkürlich** wäre.

### **Issue 8: Scope of risk mitigation exemption – retrospective application prohibition**

Im Februar 2019 wurde das Verbot der rückwirkenden Anwendung der *risk mitigation option* diskutiert.

Kritik: Dieses Verbot führt zu einem Mismatch im Übergangszeitpunkt (kumul. FV-Änderung des Derivats einseitig im Eigenkapital; Ausgleich erst nachträglich durch CSM-Allokation der gegenläufigen Effekte aus dem VV). Eine rückwirkende Anwendung unter bestimmten Bedingungen wäre sachgerecht und könnte der potenziellen Willkür entgegen wirken.

Analyse/Beschluss: Die rückwirkende Anwendung einer an sich prospektiv gestalteten Regelung (Anwendung per se erst ab erfolgter Dokumentation = „prospektiv“), die zudem grds. optional ist, wäre stets willkürbehaftet. Die (zulässige) retrospektive Ausübung der FV-Option unter IFRS 9 ist in ihrer Natur anders ausgestaltet, also kein Argument, auch die *risk mitigation*-Option rückwirkend zuzulassen. Daher soll **IFRS 17 diesbezüglich unverändert** bleiben.

### **Issue 10: Business combinations**

Es wurde der Zeitpunkt für die Beurteilung eines VV im Rahmen einer BC thematisiert.

Kritik: Die mit IFRS 17 verbundene Änderung von IFRS 3 (Streichung der Ausnahme für VV unter IFRS 4) wurde diskutiert. Kritisiert wurde, dass mit dieser Streichung VV nunmehr anhand der Vertragsmerkmale zum BC-Zeitpunkt, nicht mehr zum Zeitpunkt der Zeichnung des VV zu beurteilen sind. Das erhöht die Komplexität der Umstellung auf IFRS 17, zudem wäre eine Beurteilung desselben Vertrags auf verschiedenen Konzernebenen unterschiedlich. Erhofft wurde, dass die Ausnahme wieder eingeführt und optional ausgestaltet wird.

Analyse/Beschluss: Die Beibehaltung bzw. Wiedereinführung der IFRS 3-Ausnahme, wonach VV nicht anhand des BC-Zeitpunkts, sondern des Tags der Vertragsbegründung zu beurteilen sind, lässt signifikante Informationsverluste erwarten (IASB-Kriterium!) und ist daher **abzulehnen**. Ferner ist es IFRS 3-immanent, dass bei einer BC Verträge auf unterschiedlichen Konzernebenen unterschiedlich bilanziert werden; dieser Punkt ist also nicht VV-spezifisch.

### **Issue 11: Business combinations**

Es wurde die Festlegung des Versicherungseignisses bei (durch eine BC) erworbenen VV erörtert.

Kritik: Kritisiert wird die Regelung, wonach bei (durch BC) erworbenen VV Ereignisse vor dem Erwerbszeitpunkt nicht als Versicherungsereignis gelten; aber die Veränderung von (für frühere Ereignisse) bestehenden Zahlungsverpflichtungen gilt nun als Versicherungsereignis (→ Verträge mit abgelaufener Deckungsperiode, die Abwicklungsperiode läuft aber noch). Einerseits bedeutet dies eine Änderung bisheriger Praxis und damit die Entstehung hoher Umstellungskosten; andererseits bedeutet dies, dass erworbene Verträge wegen dieser Sichtweise bzgl. Versicherungsereignisse nicht mehr unter den VFA fallen (obwohl diese grds. darunter gefallen wären). Dies führt zu einer Ungleichbehandlung ggü. solchen Verträgen, die mangels Erwerbsvorgang weiterhin unter den VFA fallen.

Analyse/Beschluss: Dass erworbene Verträge ab Erwerb grds. wie neue Verträge behandelt werden, entspricht dem Grundprinzip von IFRS 3 bzw. einer BC. Daher können VV nur in der bisher geregelten Weise sachgerecht beurteilt bzw. bilanziert werden. Das Argument der Abweichung von der bisherigen Praxis und den Umstellungskosten muss sich diesem konzeptionellen Aspekt unterordnen. Eine **IFRS 17-Änderung** kommt also **nicht in Betracht**.

### **Issue 13: Reinsurance – Ineligibility for the VFA**

Hier wurde die Frage diskutiert, ob der VFA auch auf RückVV ausgeweitet werden sollte?

Kritik: ErstVV unter dem VFA führen zu einer spezifischen, vom *general model* abweichenden CSM-Verteilung. RückVV sind definitionsbedingt nicht im Anwendungsbereich des VFA. Das führt nun dazu, dass für zusammenhängende und ökonomisch exakt spiegelbildlich gestaltete ErstVV und RückVV keine spiegelbildliche CSM-Verteilung bzw. Ergebniserfassung möglich wäre (führt also zu *mismatches*) – und das erscheint nicht sachgerecht. Als Lösung wurde angeregt, entweder gehaltene RückVV dann für den VFA zuzulassen, wenn er korrespondierende ErstVV unter den VFA fällt, oder „wenigstens“ die *risk mitigation exemption* für RückVV zuzulassen; beides würde die entstehenden *mismatches* verringern oder beseitigen. Ferner wurde angeregt, auch geschriebene RückVV für den VFA zuzulassen – und zwar nach denselben Bedingungen wie geschriebene ErstVV.

Analyse/Beschluss: **Gehaltene RückVV auch für den VFA zuzulassen wird abgelehnt**, da es der Grundidee des VFA nicht gerecht wird.



### **Issue 14: Measurement of reinsurance contracts held**

Hier wurde nur ein ausgewählter Aspekt (von vielen, die in *topic 14* enthalten und dargestellt sind) behandelt. Der hier behandelte Aspekt betrifft die Vertragsgrenze eines gehaltenen RückVV – insb. den verpflichtenden Einbezug von Cashflows in der Bewertung von RückVV, die mit noch erwarteten (also noch nicht gezeichneten) ErstVV korrespondieren und damit im RückVV eingeschlossen sind, ehe der ErstVV gezeichnet und bilanziert ist.

Kritik: Die Kritik betrifft die Anwendung desselben Bewertungsmodells für gezeichnete ErstVV und gehaltene RückVV. Dies führt (i) zu Komplexität, da dies nicht der bisherigen Praxis unter IFRS 4 entspricht; (ii) zu einem Mismatch der Bewertung von ErstVV (nur tatsächlich gezeichnete) vs. RückVV (Deckung für gezeichnete **und erwartete** ErstVV); (iii) einer asymmetrischen CSM-Allokation zwischen ErstVV und gehaltenen RückVV. Eine Lösung wäre, die Vertragsgrenze für RückVV und/oder den Zeitpunkt des Erstansatzes eines RückVV (späterer Zeitpunkt aus Beginn Deckungsperiode RückVV oder Erstansatz ErstVV) anders zu definieren.

Analyse/Beschluss: Alle drei Detailsaspekte (i)-(iii) sind unvermeidlich bei der konsistenten Anwendung der Grundprinzipien des Bilanzierungsmodells auf alle VV. Da diese Prinzipien für ErstVV und RückVV identisch – und im geschilderten Fall symmetrisch – anzuwenden sind, kann dies zu den geschilderten Problemen führen. Deren Beseitigung durch die vorgeschlagenen und o.g. „Lösungen“ sei entweder nicht sachgerecht (selektive Änderung der Vertragsgrenze nur für RückVV, nicht für ErstVV) oder nicht wirksam („späterer“ Erstansatz des RückVV → dies bedingt zudem eine Aufspaltung eines RückVV in zwei Teile, was gleichfalls abzulehnen wäre). Überhaupt wird das Ziel einer perfekt symmetrischen/spiegelbildlichen Bilanzierung von geschriebenen ErstVV und gehaltenen RückVV damit **abgelehnt**, dass es von IASB bereits vor einigen Jahren erörtert und abgelehnt wurde, da es als mit den Grundprinzipien des IFRS 17 unvereinbar galt – und gilt!

### **Issues 15, 16: Presentation of insurance contracts**

Unter diesem Thema wurde die Zusammenfassung von ausstehenden Prämienzuflüssen und Schadenzahlungen (LIC) innerhalb einer Gruppe von VV für Bewertungs- und Ausweiszwecke thematisiert.

Kritik: Die Pflicht zur Zusammenfassung von Rechten (ausstehenden Prämien) und Pflichten (LRC und LIC) insb. für Ausweiszwecke wird kritisiert. Dies entspricht nicht der derzeitigen Praxis, in der Rechte als VG und Verpflichtungen als Schulden getrennt bewertet und ausgewiesen werden.

Analyse/Beschluss: Da eine Beibehaltung der Recht-Pflichten-Aggregation für Bewertungszwecke, aber eine Aufteilung für Ausweiszwecke konzeptionell nicht vertretbar ist, eine Aufteilung synchron für Bewertung und Ausweis aber gegen das grundlegende Bewertungsregime verstößt, ist eine **IFRS 17-Änderung** weder für Bewertung und Ausweis noch für lediglich den Ausweis **nicht akzeptabel**.

### **Issue 17: Presentation – OCI option**

Es wurde die Ausweisooption (P&L vs. OCI) für Finanzergebnisbeträge erörtert.

Kritik: Analysten sehen Grenzen der Vergleichbarkeit, weil diese Ausweisooption eingeräumt wurde.

Analyse/Beschluss: Der IASB hat – auf Basis bestehender Argumente und unter Abwägung der (Relevanz-) Vorteile gegen die (Vergleichbarkeits-)Nachteile – bewusst die Option zugelassen. Diese Entscheidung sollte mangels neuer, abweichender Argumente **unverändert** gelten.

### **Issue 18: Insurance contracts with direct participation features (VFA definition, scope)**

Der Anwendungsbereich VFA, insb. die Definition „direkt überschussberechtigter VV“ wurde diskutiert.

Kritik: Die Anwendbarkeit des VFA (insb. die Definition „direkte Partizipation“) wird als zu eng angesehen. Diese begründet sich darin, dass der VFA „nur“ für Verträge mit **vertraglichem** Bezug zu Investments und nur mit **klar definiertem** Asset-Pool anwendbar ist.

Analyse/Beschluss: Eine Ausweitung des VFA bzw. Aufweichung der Definition wird konzeptionell **abgelehnt**, da es Auswirkungen auf Scope und Definition des *general model* hätte. Zudem sind die beide konkreten Kriterien (vertraglich fixierter Bezug, definierter Asset-Pool) nicht disponibel bzw. dehnbar, da diese gerade die Rechtfertigung des VFA darstellen. Überhaupt ist stets unvermeidlich, dass Verträge im vs. außerhalb des Scope abweichend bilanziert werden (was im Grenzfall ggf. ungerecht erscheint) – egal wie der Scope definiert wird.

### **Issue 19: Treatment of accounting estimates in interim financial statements**

Thematisiert wurde die Regelung, dass für Zwischenabschlüsse keine (unterjährigen) Neuberechnungen der CSM bzw. Korrekturen der in der P&L erfassten anteiligen CSM-Beträge erfolgen sollen.

Kritik: Diese Regelung, die zur Erleichterung (Vermeidung zusätzlichen unterjährigen Aufwands) und Vereinheitlichung (keine Abweichungen je nach Zeitpunkt und Frequenz von Zwischenabschlüssen) geschaffen wurde, erscheint einigen zu eng – diese sollte auch für andere Berichtsformen (z.B. intern) ermöglicht werden. Insb. erscheint problematisch, wenn konzernintern Zwischenabschlüsse erstellt, aber nicht publiziert werden. Andere schlagen vor, diese Vorschrift als Option zu gestalten.

Analyse/Beschluss: Die Vorschrift soll **weder** andere (undefinierte) Berichtsformen einschließen **noch** optional formuliert werden, da beides die Komplexität erhöht und Vergleichbarkeit reduziert.

### **Issue 21: Transition – Optionality**

Hier wurde ein Aspekt betreffend die Erstanwendungs- bzw. Übergangsvorschriften diskutiert: Wahlmöglichkeiten bzgl. retrospektiver Anwendung.

Kritik: Analysten befürchten einen Verlust der Vergleichbarkeit, da bei Nichtdurchführbarkeit der retrospektiven Übergangsmethode wahlweise zwei Alternativmethoden anwendbar sind, wovon der Fair Value-Ansatz in sich weitere Wahlmöglichkeiten beinhaltet.

Analyse/Beschluss: Es wird erläutert, dass (und warum) die Alternativen „nur“ bei Unmöglichkeit der retrospektiven Methode anwendbar und zudem mit Zusatzangabenpflichten verbunden sind. Dies war ein Kompromiss, der nach Konsultation und vor IFRS 17-Finalisierung festgelegt wurde. Bereits damals wurden Nachteile bzgl. der Vergleichbarkeit erkannt und bedacht. Zwar sieht der Staff Möglichkeiten, die Vergleichbarkeit zu erhöhen (z.B. kein Wahlrecht „eingeschränkt retro“-Methode vs. FV-Methode; Pflicht zur FV-Methode oder Reduktion der Freiheitsgrade im Rahmen der FV-Methode), diese würden aber am Kriterium – keine Beeinträchtigung der bereits laufenden Implementierung – scheitern. Daher wird eine **Änderung dieser IFRS 17-Übergangsvorschriften abgelehnt**.

### **Issue 23: Transition – Comparative information**

Hier wurde ein weiterer Aspekt betreffend die Erstanwendungs- bzw. Übergangsvorschriften diskutiert: Pflicht zur Anpassung von Vergleichszahlen für die Bewertung von VV.

Kritik: Trotz der Verschiebung auf 2022 ist der IFRS 17-Übergang zeitkritisch. Ein Verzicht auf die Pflicht zur Anpassung der Vergleichszahlen für VV wird als erwünschte Erleichterung angesehen; dieser Verzicht würde auch jenen Mismatch ausräumen, der entsteht, weil die Vergleichszahlen nur für VV aber nicht für Assets anzupassen sind. Daher wird eine entsprechende IFRS 17-Änderung angeregt.

Analyse/Beschluss: Eine **IFRS 17-Erleichterung wird abgelehnt**, da sie die Komplexität erhöht und zugleich erheblichen Informationsverlust bringt. Zudem sind die Argumente für die damals beschlossene Vorschrift bzgl. Anpassung Vergleichszahlen unverändert gültig.

### **Issue 25: Transition – Accumulated OCI amounts**

Hier wurde die bei nicht vollständig retrospektiver Anwendung der Übergangsvorschriften mögliche Aufteilung des Versicherungsfinanzergebnisses in einen (kumulativen) OCI-Teilbetrag (der Null sein kann oder muss) und einen ergebniswirksamen Restbetrag erörtert.

Kritik: Es würde ein *mismatch* entstehen für den Fall, dass der kumulierte OCI-Betrag Null sein muss, die im OCI zu erfassende Wertänderung korrespondierender Vermögenswerte aber ungleich Null ist. Dies kann eine erhebliche und ungerechtfertigte Verzerrung des Eigenkapitals darstellen. Durch Einräumung eines Wahlrechts – entweder für Assets oder für Versicherungsverträge – könnte dieser *mismatch* vermieden werden.

Analyse/Beschluss: Da die OCI-Erfassung nach IFRS 17 ein Wahlrecht ist, kann dieser *mismatch* durch Nichtausübung des Wahlrechts vermieden werden. Zudem würde die Einführung eines korrespondierenden (gegenläufig wirkenden) Wahlrechts bei assets eine IFRS 9-Änderung bedingen und so die Komplexität der Übergangsvorschriften erhöhen sowie die Vergleichbarkeit (zwischen Versicherern und Nichtversicherern) reduzieren. Daher bleibt **IFRS 17 hierzu unverändert**.